



Weiherordnung

1 von 3

Allgemeine Hinweise:

Jeder Angler hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass er weder die Umwelt noch Mitangler oder Erholung suchenden Bürger stört, belästigt oder behindert. Er hat Rücksicht auf die am Gewässerrand oder im Gewässer befindliche Pflanzenwelt sowie auf brütende Wasservögel und die Tierwelt allgemein zu nehmen.

Zum Fischfang freigegebene Weiher:

Welche Weiher zum Fischfang frei gegeben sind, ist den aufgehängten Hinweisschildern zu entnehmen.

Fischereierlaubnisschein:

Jeder Angler muss, bevor er mit dem Fischen beginnt, im Besitz eines auf seinen Namen ausgestellten Fischereierlaubnisscheines sein und diesen neben dem gültigen staatlichen Jahresfischereischeins mit sich führen. Diese Papiere sind den Fischereiaufsehern (staatlich/Verein) bei Kontrollen ohne Aufforderung vorzuzeigen.

- Bei Vereinsmitglieder/-innen ist dies der Jahreserlaubnisschein.
 - Bei Gastangler/-innen ist dies der auf den Tag des Fischfangs ausgestellte Tageserlaubnisschein.
- Es wird nur ein Tageserlaubnisschein pro Gastangler/-in ausgestellt.

Fischereierlaubnisscheine werden nur an Personen ausgestellt, die im Besitz eines gültigen staatlichen Jahresfischereischeins sind.

Bestimmungen, die zum Fischfang unbedingt einzuhalten sind:

- **Fischereigesetz:** in seiner jeweils gültigen Fassung
- **Mindestmaße:** (von Kopfspitze bis Ende des längsten Teils der Schwanzflosse) folgender Fischarten:

Hecht	70cm		Karpfen	50cm
Zander	60cm		Schleie	35cm
Aal	60cm		Barsche	25cm
Barbe	40cm		Nase	35cm
Störe sind ganzjährig zu schonen			Weißfische ohne Schonmaß	

- **Schonzeit vom 15. Februar bis 31. Mai für Raubfische:**
Gemäß Vorstandsbeschluss gilt diese einheitliche Schonzeit für Hecht, Zander, Barsch. In dieser Zeit ist das Fischen mit totem Köderfisch, künstlichen Ködern (Blinker, Spinner, Gummifisch o.ä.) generell untersagt.
Werden innerhalb der Schonzeiten oder Fische gefangen und gelandet, die das Mindestmaß nicht erreichen, sind diese sofort wieder schonend in das Gewässer zurück zusetzen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Fisch den Haken geschluckt hat oder durch den Fang verletzt wurde.



Weiherordnung

2 von 3

- **Fangmenge und Fangzusammensetzung :**

Das erlaubte Tagesfanggewicht beträgt 2kg

1 Karpfen oder 2 Schleien

1 Hecht oder ein Zander

2 Forellen

2 Barsche

Sollte durch diesen Fang das tägliche Fanggewicht nicht erreicht sein, kann das fehlende Gewicht durch den Fang von Weißfischen oder Giebeln ergänzt werden.

- **Gerätschaften zur Ausübung des Fischfangs:**

- Bei der Ausübung des Fischfangs ist unbedingt mitzuführen: Hakenlöser, Waage, Bandmaß, Unterfangkescher, Geräte zum Betäuben und waidgerechten Abtöten der Fische

1. Textiles Setznetz von mind. 3,50 m Länge und mind. 50 cm Durchmesser, zur Lebendhaltung der zum Eigenverzehr vorgesehenen Fische. Die Haltung gelandeter Fische im Netz eines anderen Anglers ist verboten.
2. Alle gefangenen Fische müssen mit Hilfe von einem Unterfangkescher gelandet werden.
3. Bei Beendigung des Fischfangs müssen im Setzkescher gehaltene Fische waidgerecht betäubt und getötet werden.
4. Wer vor Beendigung des Angelns abgetötete Fische anderenorts lagert oder zwischendurch abtransportiert muss mit Weiherverbot oder sofortigem Vereins-ausschluss rechnen.

- **Anzahl und Art der Angelruten**

Zugelassen sind zwei Angelruten mit oder ohne Rolle und Montagen mit oder ohne Posen, die Angeln müssen jedoch unmittelbar neben dem Angler am selben Weiher ausgelegt sein.

- **Futtermittel / Angelköder**

Alle gesetzlich zugelassenen Köder dürfen verwendet werden, ungefärbte Maden und Pinkis sind erlaubt und dürfen als Beimengungen zum Futter verwendet werden. Zum Anfüttern sind 2 Liter fütterfertiges naturfarbendes Vorfutter erlaubt.

- **Köderfische**

Für Köderfische, die nicht aktiv geführt werden, muss ein Mindestmaß von 10 cm eingehalten werden. Wird der Köder ständig geführt, ist lediglich ein Mindestmaß von 5 cm zu berücksichtigen.

- **Künstliche Köder**

Beim Fischen mit künstlichen Ködern (Blinker, Spinner Wobbler o.Ä.) ist auf andere Personen Rücksicht zu nehmen.

- **Fischfangzeiten 1)**

01. April bis 31. Oktober 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr

01. November bis 31. März 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr

In der Winterzeit können die Weiheranlagen an Stellen, die vom Ufer zur Weihermitte hin eisfrei sind befischt werden, wenn die Wasserfläche des Weihers zu mehr als der Hälfte eisfrei ist.



Weiherordnung

3 von 3

- Kinder dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen mit einer Rute angeln.
- Nach jedem Forellenfischen bleibt der Weiher, an dem ein Forellenfischen stattgefunden hat, für Personen, die keinen Bezahlschein für diese Veranstaltung vorzeigen können gesperrt.

Verboten ist :

- das Zurücksetzen von gehälterten Fischen
- das Wettkampffischen 2)
- das Angeln mit lebendem Köderfisch
- das Angeln mit Zwillings- oder Drillingshaken auf Friedfische
- das Reißen, Stechen, Harpunieren, die Verwendung von Netzen, sowie die Anwendung anderer nicht waidgerechter Maßnahmen.
- das Schlittschuhlaufen auf den Weihern
- das Abschneiden von Schilf, Wasserpflanzen, Büschen oder Ästen am Wasser
- Wasserpflanzen dürfen, wenn nur mit Genehmigung und in Anwesenheit des Gewässerwartes entnommen werden.
- Die Verwendung jeglicher elektronischer Hilfsmittel zur Ortung der Fische (z.B. Echolot)
- Das Zelten über Nacht (Nur mit Genehmigung des Vorstands erlaubt)

Säubern des Angelplatzes:

- der Angelplatz ist beim Verlassen zu säubern.

Gastfischer, die gegen diese Weiherordnung verstoßen wird Weiherverbot erteilt, Vereinsmitgliedern wird der Jahreserlaubnisschein entzogen und im Wiederholungsfall erfolgt der Vereinsausschluss.

Diese Weiherordnung tritt per Beschluss des Vorstandes vom 25.06.2021 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Vorsitzende

1), 2)